



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Stadtjugendamt
Kindertagesbetreuung
Kindertagespflege in Familien
S-II-KT/T-L

Die Münchner Großtagespflege



KT Stand Juni 2006

Impressum

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat/Stadtjugendamt
Abteilung Kindertagesbetreuung / Kindertagespflege in Familien
Frau Vogel, Bereichsleiterin / Fachliche Steuerung

St. – Martin – Straße 34a
81541 München

Tel. 089/233-20186
Fax 089/233-20180

e-mail: Susann.Vogel@muenchen.de
internet: www.muenchen.de/kindertagespflegeinfamilien

2. Auflage – Oktober 2006

Auflage: 300 Exemplare

Vorwort

Das Sozialreferat / Stadtjugendamt wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 08.01.2002 beauftragt, das Angebot der Kindertagespflege in Familien konzeptionell zu erweitern und ein Konzept für „Großtagespflegestellen“ in München zur Entscheidung vorzulegen.

Das Novum an dieser Form der Kindertagespflege in Familien war und ist die Betreuung der Kinder im Rahmen des § 23 SGB VIII in angemieteten Räumlichkeiten.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt gab es in München bei vielen Tagesbetreuungspersonen großes Interesse an einer Tätigkeit im Rahmen einer Großtagespflege, jedoch boten die gesetzlichen Regelungen keine Möglichkeiten einer Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten. In § 23 SGB VIII war ausdrücklich festgelegt, dass die Tagespflegeperson das Kind im eigenen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut.

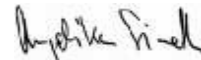
Seit 01.01.2005 nun gibt es auf der Grundlage des SGB VIII durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz -TAG) und seit 01.08.2005 auf der Grundlage des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) jeweils die gesetzlichen Regelungen, die die konzeptionelle Erweiterung der Kindertagespflege in Familien um die Großtagespflege ermöglichen.

Das Stadtjugendamt schafft mit dem Konzept der „Münchner Großtagespflege“ die Voraussetzungen, um ein pädagogisch wertvolles, neues Bildungs- und Betreuungsangebot mit klaren und kontrollierbaren Qualitätsstandards zu etablieren.

Unter Zugrundelegung dieser Rahmenbedingungen bietet die „Münchner Großtagespflege“ für Tagesbetreuungspersonen eine sehr interessante berufliche Perspektive und sichert Eltern und Kindern eine Betreuung, die die Qualitätsstandards der Kindertagespflege (flexible und individuelle Betreuung) und die pädagogischen Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen der institutionellen Kinderbetreuung (räumliche Vorgaben und Sicherheitsstandards) vereint und transparent gewährleistet.



Susann Vogel
Bereichsleiterin/Fachliche Steuerung
Kindertagespflege in Familien



Angelika Simeth
Abteilungsleiterin
Kindertagesbetreuung

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Das Konzept der „Münchener Großtagespflege“

1. Die gesetzlichen Grundlagen zur Großtagespflege	<i>Seite 1</i>
1.1. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlage hin zur „Münchener Großtagespflege“	<i>Seite 1</i>
1.2. Der Unterschied zwischen der „Münchener Großtagespflege“ und der Kindertagespflege in Familien	<i>Seite 2</i>
2. Die „Münchener Großtagespflege“ aus drei Perspektiven im Überblick	<i>Seite 3</i>
3. Die Qualitätsstandards der „Münchener Großtagespflege“	<i>Seite 6</i>
3.1. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Großtagespflege	<i>Seite 6</i>
3.1.1. Großtagespflege in angemieteten Räumlichkeiten	<i>Seite 6</i>
3.1.2. Großtagespflege in nicht privat genutztem Eigentum einer Tagesbetreuungsperson	<i>Seite 7</i>
3.2. Die fachliche Qualifikation der Tagesbetreuungspersonen	<i>Seite 8</i>
3.2.1. Die Eignungsprüfung der Tagesbetreuungspersonen	<i>Seite 9</i>
3.3. Die finanziellen Rahmenbedingungen der „Münchener Großtagespflege“	<i>Seite 10</i>
3.3.1. Die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Einordnung der Tagesbetreuungspersonen	<i>Seite 10</i>
3.3.2. Aufwendungsersatz und weitere Leistungen des Stadtjugendamtes	<i>Seite 11</i>
3.3.3. Modellhafte Einkommensberechnung der Tagesbetreuungspersonen	<i>Seite 11</i>
3.3.4. Die Betreuungskosten für die Eltern	<i>Seite 13</i>
4. Die Kooperation zwischen Stadtjugendamt, Tagesbetreuungspersonen und Eltern	<i>Seite 13</i>
4.1. Die Position der Tagesbetreuungspersonen	<i>Seite 14</i>
4.2. Die Position des Stadtjugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe	<i>Seite 14</i>
4.3. Die Position der Eltern	<i>Seite 14</i>

Das Konzept der „Die Münchner Großtagespflege“

1. Die gesetzlichen Grundlagen zur Großtagespflege

§ 22 Satz 1 Grundsätze zur Förderung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) verweist auf die Möglichkeit, dass Landesrecht regeln kann, dass Kindertagespflege in Familien in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet wird.

Art. 2 Satz 4 Begriffsbestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) definiert: „Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.“

Neben der Betreuung im Haushalt der Tagesbetreuungspersonen oder Kindeseltern schafft der Gesetzgeber folglich sowohl im Bundes-, als auch Landesrecht die gesetzliche Grundlage zur Betreuung außerhalb dieser Räumlichkeiten.

Art. 9 Betriebs- und Pflegeerlaubnis des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) legt des Weiteren fest: „In Tagespflege können im Rahmen des § 43 SGB VIII pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.“

§ 43 Satz 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege des zum 01.10.2005 In-Kraft-Getretenen **Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)** bestätigt die Festlegung im Landesgesetz insofern, als auch dort ausgeführt wird: „Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern“.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege verweist in **Satz 3** „Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. (...)“

Sowohl im Bundes-, als auch Landesrecht werden erstmalig im Zusammenhang mit Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen die Erlaubnis zur Tätigkeit an sich gefordert und eine Art Betreuungsschlüssel bzw. Höchstgrenze für die Anzahl der betreuten Kinder festgelegt. Damit werden für Kindertagesbetreuung im Rahmen von Kindertagespflege wesentliche Qualitätskriterien geschaffen.

1.1. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlage hin zur „Münchner Großtagespflege“

Zwar lässt die geänderte Gesetzeslage im Rahmen von Kindertagespflege in Familien nun die Betreuung in geeigneten Räumlichkeiten, auch die Betreuung von mehreren Tagesbetreuungspersonen gemeinsam zu, weitere Konkretisierungen hinsichtlich der Qualitätsstandards fehlen jedoch sowohl in der Bundes- als auch Landesgesetzgebung.

§ 18 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) fordert um Fälle von Kindeswohlgefährdung auszuschließen von Tagesbetreuungspersonen die Bereitschaft, unangemeldete Kontrollen zuzulassen.

Die Erfahrungen im Rahmen der Kindertagespflege in Familien nach SGB VIII zeigen jedoch, dass im privaten Wohnbereich der Tagesbetreuungspersonen Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung nur schwer zu kontrollieren und zu steuern sind.

Flexibilität im Bezug auf Betreuungsstunden und –bedarf zeichnet insbesondere die Kindertagespflege in Familien aus.

Somit gibt es immer wieder hinsichtlich der Anzahl betreuter Kinder im Verhältnis zu Räumlichkeit und Qualifizierung der Tagesbetreuerpersonen Betreuungskonstellationen mit bedenklichen Qualitätsstandards, die durch Eltern und Tagesbetreuerperson jedoch bereits geschaffen, nur schwer rückgängig zu machen sind.

Auch hinsichtlich des Umstandes, dass bei der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern Auflagen baulicher Art - wie sie den Sicherheitsstandards der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen entsprechen - im privaten Wohnbereich nur schwer anzuordnen bzw. auch durchzuführen sind, wird die Betreuung von Kindern in Großtagespflege im Haushalt der Tagesbetreuerpersonen oder der Eltern ausgenommen.

Eine Auswertung des Deutschen Jugendinstitutes hinsichtlich der in Berlin und Freiburg bereits bestehenden Tagesgroßpflegen ergab:

„(...) Kritisch angemerkt werden muss außerdem, dass eine positive Bewertung der Tagesgroßpflege nur erfolgen sollte, wenn sie den oben genannten Kriterien genügt, d.h. vor allem

- in Bewilligung durch und Zusammenarbeit mit einem anerkannten Träger durchgeführt wird,
- von qualifizierten Tagespflegepersonen ausgeübt wird,
- in für die jeweilige Kindergruppe geeigneten Räumlichkeiten stattfindet.

Wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind, kann es sich demgegenüber um eine problematische Betreuungsform handeln. In diesem Zusammenhang sind Untersuchungsergebnisse relevant, laut denen bei hoher Nachfrage, geringer Bezahlung und fehlender amtlicher Kontrollen Tagespflegepersonen dazu neigen, (zu) viele Kinder aufzunehmen und in ihrer pädagogischen Qualität nachzulassen. (vgl. Jurczyk, Rauschenbach, Tietze 2004)

Das Stadtjugendamt möchte mit der „Münchner Großtagespflege“ eine pädagogisch wertvolle neue Betreuungsform für Kinder mit klaren und kontrollierbaren Qualitätsstandards, die institutionsähnlichen Charakter hat, etablieren.

In Abgrenzung zur bisherigen Kindertagespflege in Familien zeichnet sich Großtagespflege daher durch drei wesentliche Qualitätsstandards aus.

1.2. Der Unterschied zwischen der „Münchner Großtagespflege“ und der Kindertagespflege in Familien

	Kindertagespflege in Familien	Großtagespflege
Betreuungsplätze	Maximal fünf gleichzeitig anwesende Tageskinder bei einer Tagesbetreuerperson mit wechselnder und heterogener Gruppenzusammensetzung	Maximal zehn gleichzeitig anwesende Tageskinder bei zwei Tagesbetreuerpersonen (davon eine pädagogische Fachkraft) in altersgemischter konstanter Kindergruppe
Ort der Betreuung	Kindertagespflege im Haushalt der Tagesbetreuerperson (= Tagespflege) oder im Haushalt der Eltern (= Kinderfrau)	Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten oder in nicht privat genutztem Eigentum der Tagesbetreuerperson
Betreuerperson	eine Tagesbetreuerperson mit Qualifikation	zwei Tagesbetreuerpersonen mit Qualifikation bis zur Betreuung von acht Kindern, eine Tagesbetreuerperson mit Qualifikation und eine pädagogische Fachkraft ab der Betreuung des neunten Kindes

2. Die „Münchener Großtagespflege“ aus drei Perspektiven im Überblick

<p>Großtagespflege als flexibles Betreuungsangebot für Eltern und Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none">• Großtagespflege ist eine Form der Tagesbetreuung gem. § 22 SGB VIII, sowie gem. Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von Kindern im Alter ab neun Wochen bis 14 Jahre.• Tagesbetreuung im Rahmen der Großtagespflege findet in einer Gruppe von mindestens sechs bis maximal zehn Kindern statt, die Zusammensetzung der festen Kindergruppe kann altersgemischt sein.• Es dürfen in einer Großtagespflegestelle nicht mehr als höchstens drei Kinder unter einem Jahr betreut werden.• Der zeitliche Rahmen der täglichen Betreuung eines Kindes kann mind. drei bis max. zehn Stunden umfassen.• Der zeitliche Rahmen der wöchentlichen Betreuung muss mindestens drei Wochentage umfassen.• Großtagespflege kann insbesondere auch eine Betreuungsform für ältere Kinder darstellen, beispielsweise im Sinne von Mittagstisch mit anschließender Nachmittagsbetreuung mit Hausaufgabenhilfe u.ä..• Die Betreuung erfolgt durch immer zwei Tagesbetreuungspersonen.• Die Sicherung von Qualitätsstandards (fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Tagesbetreuungspersonen, Überprüfung der Geeignetheit jeder Tagesbetreuungsperson sowie die Prüfung der Geeignetheit der räumlichen Voraussetzungen) obliegen ausschließlich dem Stadtjugendamt.• Eltern zahlen (im Rahmen der Kostenheranziehung) für die Betreuung ihres Kindes einen Betrag von maximal € 3,50 pro Kind und pro Betreuungsstunde. Einkommensabhängig verringert sich dieser Betrag bzw. wird in Gänze vom Stadtjugendamt übernommen.• Großtagespflege findet immer in geeigneten angemieteten, nicht privat genutzten Räumlichkeiten oder in nicht privat genutztem Eigentum der Tagesbetreuungspersonen statt.• Die Ersatzbetreuung wird innerhalb der Großtagespflege sichergestellt, entweder durch gegenseitige Krankheitsvertretung der beiden Tagesbetreuungspersonen oder im zusätzlichen Bedarfsfall (Betreuung von mehr als fünf Kindern) durch Aushilfe einer weiteren Tagesbetreuungsperson.
---	--

**Großtagespflege
als langfristige Perspektive
einer Berufstätigkeit
für engagierte
Tagesbetreuungspersonen**

- Die Betreuung erfolgt durch **immer zwei Tagesbetreuungspersonen**.
- **Beide** Tagesbetreuungspersonen müssen eine **vom Stadtjugendamt anerkannte Qualifizierung** aufweisen, möglich ist auch, dass eine Tagesbetreuungsperson die Qualifizierung besitzt und die zweite sich gerade in einer Qualifizierungsmaßnahme befindet.
- **Ab dem neunten betreuten Kind muss** eine der Tagesbetreuungspersonen eine **pädagogische Fachkraft** (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein.
- **Eigene Kinder** der Tagesbetreuungspersonen können in der Gruppe mitbetreut werden, sie werden nach Einzelfallprüfung **als Betreuungsplatz** gerechnet.
- Vor Beginn der Betreuung müssen die Tagesbetreuungspersonen ein auf die Großtagespflegestelle zugeschnittenes **pädagogisches Konzept** (in Anlehnung an die Qualitätsmerkmale der pädagogischen Konzepte für Eltern-Kind-Initiativen) vorlegen. Dieses Konzept wird ausschließlich vom Stadtjugendamt geprüft.
- **Pro Kind und Betreuungsstunde** erhält die Tagesbetreuungsperson vom Stadtjugendamt **€ 3,50**. Betreut sie ein Kind 40-Wochenstunden erhält sie den Zuschussbetrag von monatlich **€ 606,66**.
- Hat die Tagesbetreuungsperson die Qualifizierung zur Tagesmutter/zum Tagesvater abgeschlossen, erhält sie – sofern sie das Kind zehn Stunden in der Woche betreut – für jedes Kind eine **Qualifizierungspauschale** in Höhe von monatlich **€ 53,51**.
- Die Tagesbetreuungsperson erhält einen **Zuschuss zur Altersvorsorge** (bei Vorlage einer Versicherungspolice und mindestens 20 Stunden Betreuung pro Woche) in Höhe von **€ 53,51** monatlich pro Tageskind.
- Jährlich werden vom Stadtjugendamt bis maximal **€ 153,39** für nachgewiesene fachbezogene **Fortbildungen** erstattet.
- Das Stadtjugendamt übernimmt bei Vorlage einer Versicherungspolice Kosten für eine **Haftpflichtversicherung** in Höhe bis **max. € 61,36 jährlich**.
- Bei Bedarf wird der Tagesbetreuungsperson ein Zuschuss zu den Kosten der **Krankenversicherung** in Höhe von **max. € 120,- monatlich** geleistet.
- Das Stadtjugendamt übernimmt bei Vorlage einer Versicherungspolice Kosten für die **Unfallversicherung** in Höhe von **max. € 60,-**

Großtagespflege als bedarfsgerechtes, qualitätsorientiertes Angebot im gesamten Stadtgebiet München

- Großtagespflege findet **immer in geeigneten angemieteten** Räumlichkeiten oder in **nicht privat genutztem Eigentum** der Tagesbetreuungsperson statt.
- Großtagespflege findet weder in Räumen, die von den Tagesbetreuungspersonen privat bewohnt werden, noch im Haushalt der Eltern eines Tageskindes statt.
- Die nach § 43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege wird jeder Tagesbetreuungsperson selbst erteilt.
- Großtagespflege ist für die Stadt ein sehr **kostengünstiges Betreuungsangebot**.
- Durch die Möglichkeit der **gezielten Anmietung** kann Großtagespflege und damit Betreuungsplätze insbesondere **kurzfristig** in den Stadtteilen angeboten werden, in denen besonders hoher Bedarf an Kindertagesbetreuung besteht.
- Wenn der **Bedarf** an Betreuungsplätzen stadtteilbezogen **gedeckt** ist, kann eine Großtagespflege relativ **kurzfristig geschlossen** bzw. in einen anderen Stadtteil „verlegt“ werden.

3. Die Qualitätsstandards der „Münchener Großtagespflege“

3.1. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Großtagespflege

Großtagespflege kann entweder in **angemieteten Gewerberäumen**, in **angemietetem Wohnraum** oder in einem **nicht privat genutzten Eigentum der Tagesbetreuungsperson** angeboten werden.

Um bestehende Gewerberäume für Kinderbetreuung nutzen zu können, ist immer eine Baugenehmigung erforderlich (Nutzungsänderungsverfahren).

Die Antragstellung auf Nutzungsänderungsgenehmigung erfolgt durch den Bauvorlageberechtigten (i.d.R. der Architekt des Gebäudes) bei der Lokalbaukommission (LBK), Blumenstr. 28b.

Der Antrag lautet: „Nutzungsänderung in bestehendem Wohngebäude eines Verkaufsladens in eine Kindertageseinrichtung (Großtagespflege)“.

Mit dem Antrag müssen die Baupläne des Ladens vorgelegt werden.

Die Erteilung der Nutzungsänderungsgenehmigung ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und damit für die Eröffnung der Großtagespflege.

Für den Fall, das Wohnraum für eine Großtagespflege angemietet wird, ist beim Wohnungsamt eine Zweckentfremdungsgenehmigung einzuholen.

Die Antragstellung auf Zweckentfremdungsgenehmigung erfolgt beim Wohnungsamt S-III-W/BS, Reisingerstr. 10.

Der Antrag kann von den Tagesbetreuungspersonen selbst gestellt werden, es sind jedoch einige Auflagen zu beachten, daher empfiehlt sich vor der Anmietung die Beratung durch das Wohnungsamt im Hinblick auf die Erforderlichkeiten im Hinblick auf die Zweckentfremdungsgenehmigung.

Bei freifinanziertem Eigentum, dass von Tagesbetreuungspersonen für eine Großtagespflege genutzt wird, ist – analog zu einer Mietwohnung – eine Zweckentfremdungsgenehmigung erforderlich.

Grundsätzlich sind sowohl bei Anmietung, als auch bei nicht privat genutztem Eigentum für Großtagespflege aus Sicherheitsgründen (Brandschutz etc.) ebenerdige Räume für Kindertagesbetreuung vorzuziehen

Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, ist für die Räume der Großtagespflege immer Standard:

- ein zweiter Rettungsweg
- Telefonanschluss
- Blitzschutzanlage
- Feuerlöscher

Zusätzliche Auflagen können im Rahmen des Nutzungsänderungsverfahrens erteilt werden.

3.1.1. Großtagespflege in angemieteten Räumlichkeiten

In Großtagespflege werden Kinder ab der neunten Woche bis zum Alter von 14 Jahren betreut. Sie findet immer in geeigneten angemieteten, nicht privat genutzten Räumlichkeiten oder in nicht privat genutztem Eigentum der Tagesbetreuungsperson statt.

Die Kinder werden in einer Gruppe von mindestens sechs bis maximal zehn Kindern von immer zwei qualifizierten Tagesbetreuungspersonen betreut.

Die Zusammensetzung der festen Kindergruppe kann altersgemischt sein.

Die Raumaufteilung einer Großtagespflege

Bei einem Raumbedarf von circa 5,5 qm pro Kind sind die Flächen in einen Gruppenraum und in einen Ruheraum aufzuteilen

Werden zehn Kinder von zwei Betreuungspersonen betreut, muss der **Ruheraum ca. 20 qm** und der **Gruppen- / Spielraum ca. 35 qm** umfassen.

Für jedes Kind muss eine eigene Schlafmöglichkeit vorhanden sein.

Dafür eignet sich in erster Linie der Ruheraum, der außerhalb der Ruhezeiten auch als „Funktionsraum“ genutzt werden kann. Beispielsweise als ein ruhiger Platz zum Hausaufgaben machen oder mit integrierter Kuschecke als Rückzugsmöglichkeit.

Der Gruppenraum muss Möglichkeiten und Anregungen zur Bildung bieten, wie sie im Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsplan vorgesehen sind.

Auch muss ein „Tobebereich“ (schlechtes Wetter) im Gruppenraum integrierbar sein.

Im Gruppenraum muss des Weiteren eine Essecke mit ausreichend Platz und Stühlen (Hochstühlen) für gemeinsame Mahlzeiten mit Platz für bis zu 10 Kinder eingerichtet sein. Alternativ wäre eine separate Küche erforderlich.

Küche bzw. **Essbereich** muss bei zehn Kindern **ca. 6 – 7 qm** umfassen.

Die Kücheneinrichtung muss nach entsprechendem „Essensbedarf“ vorhanden und eingerichtet sein - je nachdem ob Essen und Geschirr angeliefert oder direkt zubereitet werden.

Die Tagesbetreuungspersonen müssen sich innerhalb der Räumlichkeiten einen **festen Arbeitsplatz** von **ca. 6 – 8 qm** für sich mit Telefonfestanschluss einrichten.

sanitäre Anlagen

Mindestens **zwei Toiletten** (Toilette/Erwachsene, Toilette/Kinder) und Waschbecken oder Bad und Toilette getrennt mit zwei Waschgelegenheiten. Fest installierter Wickeltisch muss vorhanden sein.

Außenanlagen

Die Räumlichkeit sollte im Erdgeschoss liegen oder über einen ausreichenden Lift verfügen, der mit bis zu zehn Kindern genutzt werden kann.

Ansonsten Garten / Terrasse oder gut und sicher zu Fuß zu erreichender Spielplatz / Park.

Genehmigung

Die Räumlichkeiten, die personelle Ausstattung, sowie das pädagogische Konzept werden vom Stadtjugendamt als Aufsichtsbehörde mit der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege genehmigt (im Rahmen des § 43 SGB VIII).

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erfolgt **vor** Beginn der Betreuungstätigkeit.

3.1.2. Großtagespflege in nicht privat genutztem Eigentum einer Tagesbetreuungsperson

Es muss sich hierbei innerhalb einer Eigentumswohnung bzw. eines eigenen Hauses um abgeschlossene Räume, die ausschliesslich der Kinderbetreuung dienen, handeln. Die Räume müssen durch eine eigene Türe vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein. Die Räumlichkeit muss in Größe und Ausstattung analog der für die angemieteten Räume definierten Qualitätsstandards sein.

3.2. Die fachliche Qualifikation der Tagesbetreuungspersonen

Hierbei muss hinsichtlich der Anzahl der betreuten Kinder unterschieden werden.

	Tagesbetreuungsperson A	Tagesbetreuungsperson B
Betreuung von sechs bis acht Kinder	Tagesbetreuungsperson mit abgeschlossener Qualifizierung (Zertifikat) * und mindestens drei Jahren Erfahrung in der Tagespflege in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt, davon zwei Jahre mit mindestens drei Kindern in gleichzeitiger Betreuung (nachweislich).	Tagesbetreuungsperson mit abgeschlossener Qualifizierung mit Zertifikat und mindestens drei Jahren Erfahrung in der Tagespflege in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt, davon zwei Jahre mit mindestens drei Kindern in gleichzeitiger Betreuung (nachweislich).
	Tagesbetreuungsperson mit abgeschlossener Qualifizierung (Zertifikat) und mindestens drei Jahren Erfahrung in der Tagespflege in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt davon zwei Jahre mit mindestens drei Kindern in gleichzeitiger Betreuung (nachweislich)	ausgebildete Kinderpflegerin mit Abschluss und abgeschlossener Qualifizierung zur Tagesbetreuungsperson (Zertifikat) und mindestens zwei Jahren Erfahrung in der Tagespflege in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt mit gleichzeitig mehreren Kindern in Betreuung oder zwei Jahren Berufserfahrung (nachweislich)
Betreuung von neun bis zehn Kinder	Erzieher/in oder Heilpädagoge/in mit abgeschlossener Grundqualifizierung ** zur Tagesbetreuungsperson und mindestens einem Jahr Erfahrung in der Tagespflege in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt mit Betreuung von gleichzeitig mehreren Kindern oder einem Jahr einschlägiger Berufserfahrung (nachweislich).	siehe oben
	Sozialpädagoge/in oder Lehrer/in mit abgeschlossener Grundqualifizierung ** zur Tagesbetreuungsperson und mindestens zwei Jahren Erfahrung in der Tagespflege in der Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt mit gleichzeitig mehreren Kindern oder zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Kindern (nachweislich).	siehe oben

* Qualifizierung mit den drei Bausteinen „Grundkurs, Pädagogische Reihe und Praxisberatung“ im Umfang von 63,5 Stunden mit Zertifikatsabschluss bzw. ab 01.09.2005 die Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „ Qualifizierung in der Kindertagespflege“ im Umfang der Grund- und Aufbauqualifizierung – 95 Unterrichtsstunden mit Zertifikatsabschluss

*** Grundqualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „ Qualifizierung in der Kindertagespflege“ im Umfang von 32,5 Unterrichtsstunden*

3.2.1. Die Eignungsprüfung der Tagesbetreuungspersonen

Tagesbetreuungspersonen, die eine Großtagespflege eröffnen möchten, werden in einem festgelegten Verfahren, das verpflichtend ist hinsichtlich ihrer Eignung überprüft.

Die einzelnen Überprüfungsschritte werden von der sozialpädagogischen Fachkraft bei S-II-KT/T mit jeder Interessentin einzeln durchgeführt, das Abschlussgespräch kann mit beiden gemeinsam durchgeführt werden.

1. Schritt: Verpflichtender Besuch einer Informationsveranstaltung, die bzw. eines Informationsgespräches, das speziell für Großtagespflege konzipiert ist.

Die Information umfasst vier große Themenbereiche:

- Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege und Großtagespflege
- Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Hintergründe der selbstständigen Tätigkeit
- Inhalt und Aufbau der pädagogischen Konzeption zur Großtagespflege
- Anforderungsprofil an die Tagesbetreuungspersonen

2. Schritt: Die Tagesbetreuungsperson legt den ausgefüllten Fragebogen „*Bewerbung als Tagesbetreuungsperson für Großtagespflege*“ sowie die erforderlichen Nachweise über die Qualifizierung, Ausbildungszeugnisse u.ä. (auch einen nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Nachweis „Erste-Hilfe-Kurs für Kinder“ sowie - wenn die Betreuung entsprechend geplant ist - einen abgeschlossenen „Säuglingskurs“) der zuständigen Fachkraft vor.

Gleichzeitig legt sie ihr pädagogisches Konzept zur Großtagespflege vor.

Die sozialpädagogische Fachkraft vereinbart nach Durchsicht einen Termin zu einem persönlichen Gespräch im Stadtjugendamt. Dies inhaltlich vor allem auf der Grundlage des ausgefüllten Fragebogens.

Polizeiliches Führungszeugnis, Leumundsankunft, BSA-Auskunft werden von KT/T angefordert; die Tagesbetreuungsperson holt das *ärztliche Attest* nach der Vorlage von KT/T ein.

3. Schritt: Die Tagesbetreuungsperson legt der sozialpädagogischen Fachkraft den ausgefüllten *Motivationsfragebogen* vor.

4. Schritt: Diese führt nach Durchsicht ein weiteres persönliches Gespräch, um Inhalt dieses Fragebogens und das bereits vorliegende pädagogische Konzept zu erörtern.

5. Schritt: Nach abgeschlossener persönlicher Eignungsprüfung und dem Vorliegen der angeforderten Unterlagen erfolgt Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten durch das Stadtjugendamt München. Hierbei müssen die Nutzungsänderungsgenehmigung der Lokalbaukommission bzw. die Zweckentfremdungsgenehmigung des Wohnungsamtes für die angemieteten Räumlichkeiten vorgelegt werden.

6. Schritt: Abschlussgespräch mit beiden Tagesbetreuungspersonen. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII durch das Stadtjugendamt München.

3.3. Die finanziellen Rahmenbedingungen der „Münchener Großtagespflege“

3.3.1. Die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Einordnung der Tagesbetreuungspersonen

Die Tätigkeit von Tagesbetreuungspersonen wird von den Finanzämtern als **selbstständige Tätigkeit** eingestuft.

Die Ausnahme ist die Betreuung von einem Kind bzw. Geschwisterpaar von **nur einem** Elternteil und die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern. Hier handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, so dass die Tagesbetreuungsperson Arbeitnehmerin ist.

Alle selbstständig Tätigen müssen ihre Einnahmen nach §18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) versteuern.

Bei Tagesbetreuungspersonen wird bei der Besteuerung zwischen privatem und öffentlich gezahltem Tagespflegegeld unterschieden.

Tagespflegegeld, das nach § 23 Abs. 2 SGB VIII von öffentlicher Seite für die Betreuung gezahlt wird, ist steuerfrei. Voraussetzung dafür ist, dass es vom Stadtjugendamt direkt an die Tagesbetreuungsperson gezahlt wird. Dieser vom Stadtjugendamt gewährte Aufwendungsersatz - untergliedert in Sach- und Erziehungsaufwand – stellt also nach § 3 Nr. 11 EStG **steuerfreie Einnahmen** dar.

(Schreiben – IV B 1 – S 2121- 5/90 - des Bundesminister der Finanzen von 1990). In diesem Schreiben wird auch ausgeführt, dass bei der Betreuung einer Tagesbetreuungsperson von bis zu fünf Kindern kein Gewerbe vorliegt.

Tagesbetreuungspersonen werden auch von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als Selbstständige eingestuft .

Ihre **Rentenversicherungspflicht** begründet sich in § 2 Satz 1 SGB VI.

Tagesbetreuungspersonen, die bis zu 5 Kinder betreuen und das Pflegegeld ausschließlich vom Stadtjugendamt erhalten, sind von der Beitragszahlung in die gesetzliche Rente befreit. Das Stadtjugendamt empfiehlt den Tagesbetreuungspersonen eine private Rentenversicherung abzuschließen, um im Alter oder bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit keine finanzielle Einbuße zu haben.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII besteht für selbstständig Tätige **Unfallversicherungspflicht**. Beitragspflichtig sind die Tagesbetreuungspersonen; sie müssen sich binnen einer Woche nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zahlen.

Verheiratete Tagesbetreuungspersonen werden bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern und bei der ausschließlichen Einnahme des Tagespflegegeldes vom Stadtjugendamt über den gesetzlich versicherten Ehepartner in die **Familienversicherung der Krankenkasse** eingestuft.

Tagesbetreuungspersonen, die nicht in einer Familienversicherung eingegliedert sind, können sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Tagesbetreuungsperson gibt es keine gesetzliche Regelung. Einige Krankenkassen legen nur die steuerpflichtigen Einnahmen zugrunde und damit liegen Tagesbetreuungspersonen in der Regel unter dem Erhebungssatz und werden in die niedrigste Stufe bei etwa € 115,- Monatsbeitrag eingestuft.

3.3.2. Aufwendungsersatz und weitere Leistungen des Stadtjugendamtes

§ 23 Absatz 1 und 2 in SGB VIII legt fest, dass den Tagesbetreuungspersonen die Kosten für den Sachaufwand in angemessener Höhe sowie ein angemessener Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung zu gewähren ist.

Wie bereits im Modellprojekt „Förderung der qualifizierten Tagespflege“ und im Rahmen dessen sukzessiver stadtweiter Umsetzung bei allen Tagesmüttern und -vätern, wird auch für Tagesbetreuungspersonen die Kinder in Großtagespflege betreuen der vom Stadtjugendamt gewährte **Aufwendungsersatz** € 3,50 pro Betreuungsstunde und Kind betragen.

Gleichzeitig darf zusätzlich zum vom Stadtjugendamt gewährten Aufwendungsersatz keine weitere private Zuzahlung durch Eltern an die Tagesbetreuungspersonen mehr erfolgen. Die Kosten für Eltern liegen damit im Vergleich zu anderen Kindertagesbetreuungsangeboten in etwa gleich und Tagesbetreuungspersonen erzielen aus der Tätigkeit keine privaten Einnahmen, die sie versteuern müssen bzw. die eine Rentenversicherungspflicht begründen.

Neben dem Aufwendungsersatz von € 3,50 wird den Tagesbetreuungspersonen, die Kinder in Großtagespflege betreuen, die monatliche **Qualifizierungspauschale** in Höhe von € 53,51 pro Kind gewährt.

Sie erhalten des weiteren einen **Zuschuss** von monatlich maximal € 53,51 für eine private **Altersvorsorge** pro Kind und einen **Zuschuss zur Krankenversicherung** - für den Fall, dass sie nicht familienversichert sein können - in Höhe von monatlich € 120,-.

Als Zuschuss zur Beitragszahlung für die abzuschließende jährliche **Unfallversicherung** werden als jährliche Zahlung € 60,- vom Stadtjugendamt gewährt.

Für die abgeschlossene durch Vorlage einer Versicherungspolice nachgewiesene **Haftpflichtversicherung** übernimmt das Stadtjugendamt bis zu maximal € 61,36 jährlich. Für nachgewiesene **fachbezogene Fort- und Weiterbildung** werden jährlich maximal € 153,39 erstattet.

3.3.3. Modellhafte Einkommensberechnung der Tagesbetreuungspersonen

Tagesbetreuungspersonen, die Kinder im Rahmen der Großtagespflege betreuen, weisen keine einheitlichen Lebensformen auf. Es werden sich verheiratete Frauen für diese neue Perspektive der Tätigkeit ebenso interessieren wie Alleinstehende.

Auch wird die Auslastung der Großtagespflegestellen sich je nach Bedarf der Eltern in den einzelnen Stadtteilen unterschiedlich gestalten.

Auch die Mietkosten werden nicht nur stadtteilbezogen variieren, sondern sich auch unterscheiden, wenn die Tagesbetreuungsperson die Großtagespflege in einem angrenzten Bereich ihres Eigentums betreibt.

Die nachfolgende Musterberechnung kann daher nur als **exemplarische Beispiel** angesehen werden

Eine statistische Jahresauswertung in 2004 ergab, dass die durchschnittliche Dauer der täglichen Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege in Familien bei 61 % aller betreuten Kinder im Umfang von vier bis acht Stunden täglich liegt.

Für die nachfolgende Berechnungstabelle der Einnahmen und Ausgaben einer Tagesbetreuungsperson wird daher eine **durchschnittlich tägliche Betreuung von sechs Stunden für jedes Kind** d.h. 30 Wochenstunden bei Betreuung von Montag bis Freitag angenommen (Zuschusshöchstbetrag des Stadtjugendamtes monatlich € 455,- pro Kind).

Für **eine** Tagesbetreuungsperson, die zusammen mit einer Anderen (wobei eine der beiden eine pädagogische Ausbildung besitzt) insgesamt zehn Kinder in einer Großtagespflege betreut, ergibt sich somit exemplarisch folgende Einkommenssituation:

Monatliche Einnahmen einer Tagesbetreuungsperson bei einer Betreuung von jeweils fünf Kindern (insgesamt zehn Kinder in Großtagespflege) mit einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 30 Wochenstunden pro Kind	Monatliche Ausgaben einer Tagesbetreuungsperson bei einer Betreuung von jeweils fünf Kindern (insgesamt zehn Kinder in Großtagespflege) mit einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 30 Wochenstunden pro Kind
Aufwendungsersatz (gem. § 3 Nr. 11 EstG steuerfreies Einkommen) für jede Tagesbetreuungsperson in Höhe von €2274,-	Gesamtmiete, inkl. NK für eine mindestens 100 qm große Räumlichkeit für jede Tagesbetreuungsperson in Höhe von €800,- (zugrunde gelegt ist eine durchschnittliche gewerbliche Miete 16,- €/qm)
Monatliche Qualifizierungspauschale (nach Abschluss des Zertifikates) in Höhe von €53,51 für jedes betreute Kind, das mindestens 40 Stunden pro Monat betreut wird, ergibt insgesamt €267,55	Nebenkosten für Verpflegung in Höhe von €270,- (zugrunde gelegt ist die Verpflegungspauschale in einer institutionellen Kindertagesbetreuung in Höhe von €2,70 pro Tag und pro Kind)
Monatlicher Zuschuss zur Altersvorsorge (nach Abschluss einer entsprechenden Vorsorge und Vorlage einer Versicherungspolice) in Höhe von €53,51 für jedes betreute Kind, das mindestens 20 Stunden pro Woche betreut wird, ergibt gesamt €267,55 .	Private Altersvorsorge in Höhe von €267,55
Monatlicher Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von €120,-	Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Einstufung bei €115,- Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von €25,-
Gesamtsumme: €2929,10	Gesamtsumme: €1477,55

Das steuerfreie Einkommen **einer Tagesbetreuungsperson** beträgt bei einer Betreuung von fünf Kindern (insgesamt zehn Kinder in der Großtagespflege) nach Abzug der monatlichen Festkosten für Warmmiete, Verpflegungskosten, Beitrag zu privater Altersvorsorge und Krankenversicherung (nicht miteingerechnet Unfall- und Haftpflichtversicherung, sowie Ausgaben für Spiel- und Fördermaterial, Weiterbildungskosten etc.) **€1451,55**

Zum Vergleich:

Der Jahresmittelbetrag des Einkommens einer Erzieherin BAT Vc+Z (neu TVÖD Stufe 8) liegt monatlich netto bei **ca. €1512,-** (brutto €3780,-).

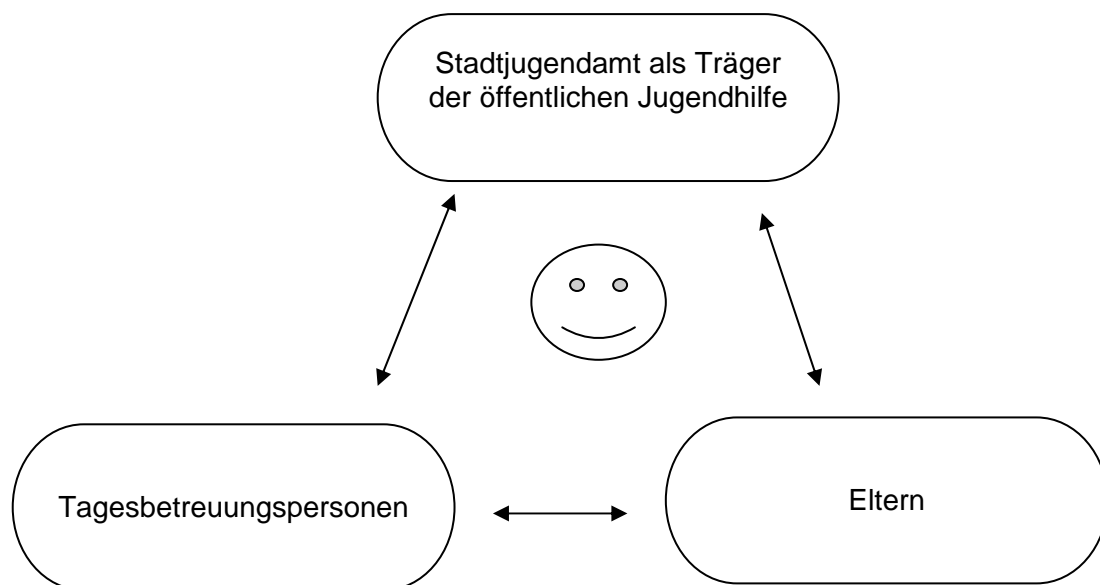
3.3.4. Die Betreuungskosten für die Eltern

Gemäß §§ 90 ff SGB VIII werden Eltern **einkommensabhängig** zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege herangezogen. Analog des im o.g. Berechnungsbeispielen mit einem durchschnittlich angesetzten täglichen Betreuungsbedarf von sechs Stunden müssten Eltern - bei voller Rückerstattung an das Stadtjugendamt - monatlich **€ 454,99** Aufwendungsersatz für die Betreuung ihres Kindes im Rahmen der Großtagespflege bezahlen (€ 3,50 pro Betreuungsstunde). Die Eltern werden einkommensabhängig ausschließlich für den vom Stadtjugendamt erstatteten Aufwendungsersatz herangezogen, nicht jedoch für die zusätzlich gewährten Leistungen an die Tagesbetreuungspersonen. Da Eltern für ihr Kind einkommensabhängig maximal € 3,50 in der Betreuungsstunde bezahlen wird die Betreuungsform der Kindertagespflege eine echten Alternative und Wahlmöglichkeit zur institutionellen Kinderbetreuung. (Die Betreuungsstunde in einer städtischen Kinderkrippe kostet einkommensabhängig maximal € 3,-)

4. Die Kooperation zwischen Stadtjugendamt, Tagesbetreuungspersonen und Eltern

Die Großtagespflege lässt sich in ihren Kooperationsbeziehungen (...) „graphisch als Dreieck „Jugendamt – Erziehungsberechtigte – Tagespflegeperson“ charakterisieren, in dessen Mittelpunkt das Kind steht.“

(vgl. Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII)



Die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Konstellationen ergeben – die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen Stadtjugendamt und einerseits den Erziehungsberechtigten, sowie andererseits den Tagesbetreuungspersonen und das Privatrechtsverhältnis zwischen Tagesbetreuungspersonen und Eltern – werden bei der Großtagespflege im Rahmen einer einzigen schriftlichen Vereinbarung zwischen allen drei Kooperationspartnerinnen verankert.

Für jedes betreute Kind wird zwischen den **Tagesbetreuungspersonen**, den **Eltern** und dem Stadtjugendamt als **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** eine **Betreuungsvereinbarung** geschlossen.

Diese Betreuungsvereinbarung regelt verbindlich und transparent für alle Beteiligten die Konditionen des Betreuungsverhältnisses.

4.1. Die Position der Tagesbetreuungspersonen

Beide Tagesbetreuungspersonen, die Kinder in Großtagespflege betreuen sind selbstständig tätig. Als selbstständig Tätige stehen **beide Tagesbetreuungspersonen** dem Stadtjugendamt gleichermaßen und **gleichberechtigt** als Kooperationspartnerinnen gegenüber. Es besteht kein Anstellungsverhältnis beim Stadtjugendamt.

Gemäß § 43 SGB VIII wird vom Stadtjugendamt jeweils beiden Tagesbetreuungspersonen eine eigene Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern in entsprechend kindgerechten Räumlichkeiten erteilt. Die Erlaubnis ist personenbezogen, an die Betreuungsörtlichkeit gebunden und nicht übertragbar.

Tagesbetreuungspersonen betreuen die Kinder auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und Landesrechts zur Kindertagespflege. Insbesondere des:

- **§ 22 SGB VIII - Grundsätze der Förderung**
- **Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG – Begriffsbestimmung**
- **Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG – Betriebs- und Pflegeerlaubnis**
- **Art. 16 BayKiBiG – Bildungs- und Erziehungsarbeit bei der Betreuung in Tagespflege**
- **§ 43 SGB VIII – Erlaubnis zur Kindertagespflege**
- **§ 104 SGB VIII - Bußgeldvorschriften**

4.2. Die Position des Stadtjugendamtes als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Das Stadtjugendamt fördert auf der Grundlage des § 22a SGB VIII Großtagespflege als geeignetes und qualitätsvolles Angebot der Kindertagesbetreuung und sichert somit den Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII.

Das Stadtjugendamt fördert Großtagespflege auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und Landesrechts zur Kindertagespflege. Insbesondere des:

- **§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege**
- **§ 90 SGB VIII - Pauschalierte Kostenbeteiligung**
- **§ 43 SGB VIII – Erlaubnis zur Kindertagespflege**
- **Art. 20 des BayKiBiG – Fördervoraussetzungen für die Tagespflege**

4.3. Die Position der Eltern

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Betreuung in Großtagespflege ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei. Die Tagesbetreuungsperson muss bei ihrer Beziehungs- und Bildungsarbeit im Rahmen der Großtagespflege die erzieherischen Entscheidungen der Eltern achten.

Eltern können Betreuungsplätze in Großtagespflege auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und Landesrechts zur Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

Insbesondere des:

- **§ 22 SGB VIII – Grundsätze der Förderung**
- **§ 24 SGB VIII – Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege**
- **§ 90 SGB VIII – Pauschalierte Kostenbeteiligung**
- **Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG – Allgemeine Grundsätze**